

RS OGH 2025/1/17 6Ob214/21w; 6Ob215/22v; 6ObA2/23x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2021

Norm

DSGVO Art6 Abs1 litb

DSGVO Art6 Abs1 litf

Rechtssatz

Eine systematische Auslegung der Erlaubnistatbestände des Art 6 Abs 1 DSGVO ergibt, dass die dreigliedrige Interessenabwägung (Vorliegen eines berechtigten Interesses, Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person) lediglich nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erforderlich ist, nicht aber beim Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Ein Abweichen von der Entscheidung 6 Ob 87/21v liegt damit nicht vor, weil diese Entscheidung den hier gerade nicht anzuwendenden Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO betraf. Eine systematische Auslegung der Erlaubnistatbestände des Artikel 6, Absatz eins, DSGVO ergibt, dass die dreigliedrige Interessenabwägung (Vorliegen eines berechtigten Interesses, Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person) lediglich nach Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO erforderlich ist, nicht aber beim Erlaubnistatbestand des Artikel 6, Absatz eins, Litera b, DSGVO. Ein Abweichen von der Entscheidung 6 Ob 87/21v liegt damit nicht vor, weil diese Entscheidung den hier gerade nicht anzuwendenden Erlaubnistatbestand des Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO betraf.

Entscheidungstexte

- RS0133890">6 Ob 214/21w
Entscheidungstext OGH 22.12.2021 6 Ob 214/21w
Veröff: SZ 2021/114
- RS0133890">6 Ob 215/22v
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 28.06.2023 6 Ob 215/22v
vgl
- RS0133890">6 ObA 2/23x
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 17.01.2025 6 ObA 2/23x
vgl; nur: Nach der bei der Prüfung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gebotenen dreigliedrigen Interessenabwägung ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich ist und die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. (T1)

Schlagworte

Herausgabe; Übermittlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133890

Im RIS seit

22.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at